

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –	Drucksache DS0743/04	Datum 06.10.2004
Eigenbetrieb: SAB		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	19.10.2004	nicht öffentlich			
Betriebsausschuss SAB	16.11.2004	öffentlich			
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerange- legenheiten	18.11.2004	öffentlich			
Stadtrat	02.12.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 30, Amt 32, Amt 61, Amt 66, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Neufassung der Straßenreinigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) gemäß beiliegender Anlage.

Begründung:

Die Neufassung der Straßenreinigungssatzung machte sich erforderlich, da die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Magdeburg (Straßenverzeichnis) überarbeitet werden musste. Das Straßenverzeichnis der Satzung wurde mit dem Straßenverzeichnis der Landeshauptstadt abgestimmt.

Mit der vorgelegten Straßenreinigungssatzung erfolgt in der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Magdeburg eine Anpassung der Zuordnung der öffentlichen Straßen zu den verschiedenen Reinigungsklassen, die Überprüfung der Zuordnung von Durchgangsstraßen und Korrekturen von Straßennamen entsprechend dem Straßenverzeichnis der Stadt Magdeburg.

Maßgebend für die Einteilung ist der Verschmutzungsgrad, der auch durch die Verkehrsbelastung beeinflusst wird. Neu gewidmete Straßen, die bisher nicht in der Anlage aufgenommen waren, wurden ergänzt.

Es werden, sofern sachlich geboten, Straßenabschnitte einer Straße zu verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet.

Änderungen der Reinigungsklassen und Neuaufnahmen von Straßen sind in der Anlage 2 zur Begründung dargestellt.

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird komplett neu veröffentlicht.

Im Satzungstext werden folgende Veränderungen vorgenommen:

Im § 2 Absatz 4 wird auf die Einstufung und Kennzeichnung von Durchgangsstraßen im Straßenverzeichnis verwiesen.

Im § 3 werden die Aufgaben der Stadt bei der Straßenreinigung und im Winterdienst zusammengefasst und übersichtlicher formuliert.

Im § 8 wird das Eigentum an Kehricht allgemein für die durch die Stadt und durch die zur Reinigung Verpflichteten erbrachten Leistungen geregelt.

Der § 9 wird neu aufgenommen. Hier wird auf die Straßenreinigungsgebührensatzung verwiesen, nach der die Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung erhoben werden.

In § 11 wird geregelt, dass diese Satzung ab 01. Januar 2005 in Kraft treten soll und die vorherige Satzung außer Kraft tritt.

Weitere redaktionelle Änderungen dienen der Klarheit des Satzungstextes.

Die Gegenüberstellung des zu beschließenden Satzungstextes der Neufassung der Straßenreinigungssatzung mit der bisher gültigen Straßenreinigungssatzung ist als Anlage 1 der Begründung der Beschlussvorlage beigefügt. Streichungen sind durchgestrichen, Einfügungen sind fett kursiv hervorgehoben.

Anlage 1 zur Begründung

VERGLEICHENDE FASSUNG

**Satzung
über die Straßenreinigung in der Stadt Landeshauptstadt Magdeburg
(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 47 und 50 des *Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetzes des für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)* vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334 ~~30/1993~~), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372)* und der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993), *zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 158)* *durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 318)* hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ~~11. März~~ *02. Dezember* 2004 folgende ~~Änderungs~~Satzung *über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung)* beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Die in Satz 1 genannte Regelung gilt auch für die Ortsteile Randau/Calenberge, Pechau *und* Beyendorf-Sohlen.

**§ 2
Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern auf allen Bestandteilen der öffentlichen Straße, einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Parkplätze, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Rabatten und Straßenbegleitgrün ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- Die Reinigung beinhaltet insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, sonstigem Unrat, Gras und Unkraut.
- Der Winterdienst umfasst die Räumung von Schnee und bei Winterglätte das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege.

- (2) Ist die Straßenreinigung mit erheblicher Staubeentwicklung verbunden, so sollen die zu reinigenden Straßen besprengt werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt.
- (3) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle, beim Winterdienst Schnee und Eis nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen oder Straßenkanälen und auf Hydrantendeckel gefegt werden.
- (4) Der Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Dem sich hieraus ergebendem Reinigungsbedürfnis entsprechend, sind die Straßen im Stadtgebiet in dem als Anlage beigefügtem ~~am~~ Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, in sechs Reinigungsklassen eingeteilt.

Straßen, die wegen der besonderen vom Durchgangsverkehr verursachten Verschmutzung häufiger gereinigt werden müssen, sind im Straßenverzeichnis als Durchgangsstraßen(D) gekennzeichnet.

- (5) Die Fahrbahnen, einschließlich der Fußgängerstraßen und Parkstreifen sind zu reinigen in der

Reinigungsklasse I	dreimal wöchentlich
Reinigungsklasse II	dreimal wöchentlich
Reinigungsklasse III	zweimal wöchentlich
Reinigungsklasse IV	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse V	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse VI	14-täglich

- (6) Die Gehwege sind zu reinigen in der

Reinigungsklasse I	dreimal wöchentlich
Reinigungsklasse II	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse III	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse IV	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse V	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse VI	einmal wöchentlich

- (7) Die sonstigen Bestandteile der Straße einschließlich der Trenn-, Baum-, Grünstreifen, ~~und~~ sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile der Fahrbahn, öffentliche Parkplätze und Radwege sowie selbständige Rad- und Gehwege sind bedarfsweise zu reinigen.

- (8) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind

- a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,25 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,25 m. Vor jedem anliegenden Grundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von 1,25 m zu schaffen.
- b) in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen wo keine besonderen Gehwege ausgewiesen sind, ein Streifen von 1,50 m Breite. Anbindungen bzw. Querungen zu beräumten Flächen sind in einer Breite von 1,50 m zu schaffen.

c) Gehwege vor den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Fußgängerverkehrs in einer Breite von 1,50 m im Wartebereich mit mindestens einem Überweg zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m für einen gefahrlosen Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger.

d) Fußgängerüberwege und Querungshilfen

in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen bzw. abzustumpfen.

- (9) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende beräumte Fläche vor dem Nachbargrundstück bzw. an den Überweg vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (10) Sind Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Streu- und Räumungspflicht für Gehwege an jeder Seite auf einem Randstreifen von 1,50 m.
- (11) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten
- (12) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet wird.
- (13) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z.B. Schotter), Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen. Eine Ausnahme bilden Treppen, Brückenauf- und **Brücken**abgänge, Rampen, Fußgängerüberwege, starke Neigungen und **starke** Gefälle. Hier ist der dosierte Einsatz von Streusalzen gestattet, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht beseitigt werden kann.
Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.

§ 3

Straßenreinigung und Winterdienst durch die Stadt

- (1) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst in dem in § 1 und § 2 regeltem Umfang als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst nicht gemäß §§ 4 und 5 den Verpflichteten der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt wird.

Werden die Straßenreinigung und der Winterdienst nach § 4 Verpflichteten der anliegenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt, verbleibt die Aufsichtspflicht bei der Stadt.

- (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt der Stadt in Verbindung mit § 2 in der

Reinigungsstufe I, **II, III, IV und VI**

- a) die Reinigung und das Besprengen der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentlichen Parkplätze
- b) die Schneeräumung auf den Fußgängerüberwegen und auf den Querungshilfen
- c) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der Querungshilfen bei Schnee- und Eisglätte
- d) die Schneeberäumung als Anbindungen bzw. Querungen zu den geräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen
- e) das Bestreuen auf den Anbindungen bzw. Querungen zu den geräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen

Reinigungsstufe II, III, IV und VI

- ~~a) die Reinigung und das Besprengen der Fahrbahnen, Radwege und öffentlichen Parkplätze~~
- ~~b) die Schneeräumung auf den Fußgängerüberwegen und auf den Querungshilfen~~
- ~~c) Das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der Querungshilfen bei Schnee- und Eisglätte~~
- ~~d) die Schneeberäumung als Anbindungen bzw. Querungen zu den geräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen~~
- ~~e) das Bestreuen der Anbindungen bzw. Querungen zu den geräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen~~

- (3) **Die Reinigung auf Gehwegen in den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) der Reinigungsstufe I obliegt der Stadt.**

~~(3)~~

- (4) Auf selbständigen Radwegen und auf selbständigen getrennten Rad- und Gehwegen obliegt auf dem Radweg die Reinigung und der Winterdienst der Stadt.

§ 4 Verpflichtete

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst wird den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

- (2) Anstelle der Eigentümer oder Besitzer trifft die Reinigungspflicht:
1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
 2. die Nießbraucher (§ 1030 BDB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
 3. die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
 4. die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG),
 5. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührens- schuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührens- schuld ungeklärt sind.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße anliegende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.
Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder öffentlichen Weg angrenzen.
Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem anliegenden Grundstück liegen.
- (4) Die Eigentümer oder Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des an die Straße anliegenden Grundstückes fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.
- (5) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

§ 5

Auferlegung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten

- (1) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den in § 4 genannten Verpflichteten in Verbindung mit § 2 in der

Reinigungsklasse I

der Winterdienst für Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist.

Reinigungsklasse II; III; IV und VI

die Reinigung und der Winterdienst für die Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist,

Reinigungsklasse V

- a) die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße, des Platzes bzw. des Weges, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, soweit sie der Frontlänge des anliegenden Grundstückes entspricht.
Die Lotlinien von den Eckpunkten der Frontlänge des anliegenden Grundstückes auf die Straßenachse begrenzt die räumliche Ausdehnung der zu reinigenden Fläche in der Breite.
 - b) der Winterdienst für Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist, auf dem dem Grundstück vorgelagerten Wegeabschnitt, wobei die seitliche Begrenzung des Wegeabschnittes entsprechend Abs. 1a) bestimmt wird.
- (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten selbständigen Rad- und Gehwegen obliegen den Verpflichteten nach § 4 die Reinigung und der Winterdienst.
- a) bei getrennten Rad- und Gehweg für den Gehweg
 - b) bei Gehwegen, auf denen eine gleichberechtigt Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist, für den gesamten gemeinsamen Rad- und Gehweg.
- (3) Auf Antrag des Verpflichteten kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht und/oder die Winterdienstpflicht an Stelle des Verpflichteten übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten besteht.

§ 6

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Als erschlossene und anliegende Grundstücke gelten die Grundstücke, die von den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen erschlossen werden.
Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an den Straßen liegen.
Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, dass von der Straße durch eine im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7

Ausnahmen

Auf Antrag kann die Stadt den zur Reinigung Verpflichteten von der Reinigungspflicht befreien, wenn für ihn die Reinigungspflicht (z.B. wegen Krankheit und gleichzeitig nicht vorhandenem finanziellen Leistungsvermögen) nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Eigentum an Kehricht

Der Straßenkehrriecht geht, ~~so weit die Stadt die Straßenreinigung durchführt~~ *als Abfall*, mit der ~~Einführung~~ Überlassung in die *städtischen Sammelbehälter* ~~Behälter~~ oder *mit* der Verladung in die Kehrmaschine ~~auf den Abfuhrwagen~~ in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 9

Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Magdeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

§10

~~§ 9~~

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (~~GVB1. LSA 1993, S. 568~~) ~~in der zuletzt geltenden Fassung~~ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 5 in Verbindung mit der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) übertragenen und in § 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 im einzelnen bestimmten Reinigungs- und Winterdienstpflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 11

~~§ 10~~

Inkrafttreten

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese ~~Änderungssatzung~~ *Satzung* tritt am ~~01. April 2004~~ *01. Januar 2005* in Kraft.
- (2) *Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 06. März 2003 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr.*

10/03), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11. März 2004 (Amtsblatt für die Landhauptstadt Magdeburg Nr. 11/04) außer Kraft.

Magdeburg, ~~26. März~~ Dezember 2004

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

**Satzung
über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg
(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 318) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 02. Dezember 2004 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Die in Satz 1 genannte Regelung gilt auch für die Ortsteile Randau/Calenberge, Pechau und Beyendorf-Sohlen.

**§ 2
Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern auf allen Bestandteilen der öffentlichen Straße, einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Parkplätze, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Rabatten und Straßenbegleitgrün ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
Die Reinigung beinhaltet insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, sonstigem Unrat, Gras und Unkraut.
Der Winterdienst umfasst die Räumung von Schnee und bei Winterglätte das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege.
- (2) Ist die Straßenreinigung mit erheblicher Staubentwicklung verbunden, so sollen die zu reinigenden Straßen besprengt werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt.
- (3) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle, beim Winterdienst Schnee und Eis nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle und auf Hydrantendeckel gefegt werden.

- (4) Der Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
Dem sich hieraus ergebendem Reinigungsbedürfnis entsprechend, sind die Straßen im Stadtgebiet in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, in sechs Reinigungsklassen eingeteilt.
Straßen, die wegen der besonderen vom Durchgangsverkehr verursachten Verschmutzung häufiger gereinigt werden müssen, sind im Straßenverzeichnis als Durchgangsstraßen(D) gekennzeichnet.
- (5) Die Fahrbahnen, einschließlich der Fußgängerstraßen und Parkstreifen sind zu reinigen in der
- | | |
|----------------------|---------------------|
| Reinigungsklasse I | dreimal wöchentlich |
| Reinigungsklasse II | dreimal wöchentlich |
| Reinigungsklasse III | zweimal wöchentlich |
| Reinigungsklasse IV | einmal wöchentlich |
| Reinigungsklasse V | einmal wöchentlich |
| Reinigungsklasse VI | 14-täglich |
- (6) Die Gehwege sind zu reinigen in der
- | | |
|----------------------|---------------------|
| Reinigungsklasse I | dreimal wöchentlich |
| Reinigungsklasse II | einmal wöchentlich |
| Reinigungsklasse III | einmal wöchentlich |
| Reinigungsklasse IV | einmal wöchentlich |
| Reinigungsklasse V | einmal wöchentlich |
| Reinigungsklasse VI | einmal wöchentlich |
- (7) Die sonstigen Bestandteile der Straße einschließlich der Trenn-, Baum-, Grünstreifen, sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile der Fahrbahn, öffentliche Parkplätze und Radwege sowie selbständige Rad- und Gehwege sind bedarfsweise zu reinigen.
- (8) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind
- Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,25 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,25 m. Vor jedem anliegenden Grundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von 1,25 m zu schaffen.
 - in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen wo keine besonderen Gehwege ausgewiesen sind, ein Streifen von 1,50 m Breite. Anbindungen bzw. Querungen zu be-räumten Flächen sind in einer Breite von 1,50 m zu schaffen.
 - Gehwege vor den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Fußgängerverkehrs in einer Breite von 1,50 m im Wartebereich mit mindestens einem Überweg zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m für einen gefahrlosen Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger.

d) Fußgängerüberwege und Querungshilfen

in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen bzw. abzustumpfen.

- (9) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der spätere Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende beräumte Fläche vor dem Nachbargrundstück bzw. an den Überweg vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (10) Sind Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Streu- und Räumungspflicht für Gehwege an jeder Seite auf einem Randstreifen von 1,50 m.
- (11) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten
- (12) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet wird.
- (13) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z.B. Schotter), Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen. Eine Ausnahme bilden Treppen, Brückenauf- und Brückenabgänge, Rampen, Fußgängerüberwege, starke Neigungen und starke Gefälle. Hier ist der dosierte Einsatz von Streusalzen gestattet, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht beseitigt werden kann.
Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.

§ 3

Straßenreinigung und Winterdienst durch die Stadt

- (1) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst in dem in § 1 und § 2 geregeltem Umfang als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst nicht gemäß §§ 4 und 5 den Verpflichteten der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt wird.

Werden die Straßenreinigung und der Winterdienst nach § 4 Verpflichteten der anliegenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt, verbleibt die Aufsichtspflicht bei der Stadt.

- (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt der Stadt in Verbindung mit § 2 in der

Reinigungsklasse I, II, III, IV und VI

- a) die Reinigung und das Besprengen der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentlichen Parkplätze
- b) die Schneeräumung auf den Fußgängerüberwegen und auf den Querungshilfen

- c) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der Querungshilfen bei Schnee- und Eisglätte
 - d) die Schneeberäumung als Anbindungen bzw. Querungen zu den geräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen
 - e) das Bestreuen auf den Anbindungen bzw. Querungen zu den geräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen
- (3) Die Reinigung auf Gehwegen in den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) der Reinigungsstufe I obliegt der Stadt.
- (4) Auf selbständigen Radwegen und auf selbständigen getrennten Rad- und Gehwegen obliegt auf dem Radweg die Reinigung und der Winterdienst der Stadt.

§ 4 Verpflichtete

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst wird den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Anstelle der Eigentümer oder Besitzer trifft die Reinigungspflicht:
1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
 2. die Nießbraucher (§ 1030 BDB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
 3. die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
 4. die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG),
 5. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschaft bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschaft ungeklärt sind.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße anliegende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder öffentlichen Weg angrenzen. Hintereinander zur erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem anliegenden Grundstück liegen.
- (4) Die Eigentümer oder Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des an die Straße anliegenden Grundstückes fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

- (5) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

§ 5

Auferlegung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten

- (1) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den in § 4 genannten Verpflichteten in Verbindung mit § 2 in der

Reinigungs-kategorie I

der Winterdienst für Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist.

Reinigungs-kategorie II; III; IV und VI

die Reinigung und der Winterdienst für die Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist,

Reinigungs-kategorie V

- a) die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße, des Platzes bzw. des Weges, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, soweit sie der Frontlänge des anliegenden Grundstückes entspricht.
Die Lotlinien von den Eckpunkten der Frontlänge des anliegenden Grundstückes auf die Straßenachse begrenzt die räumliche Ausdehnung der zu reinigenden Fläche in der Breite.
 - b) der Winterdienst für Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist, auf dem dem Grundstück vorgelagerten Wegeabschnitt, wobei die seitliche Begrenzung des Wegeabschnittes entsprechend Abs. 1a) bestimmt wird.
- (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten selbständigen Rad- und Gehwegen obliegen den Verpflichteten nach § 4 die Reinigung und der Winterdienst.
- a) bei getrennten Rad- und Gehweg für den Gehweg
 - b) bei Gehwegen, auf denen eine gleichberechtigt Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist, für den gesamten gemeinsamen Rad- und Gehweg.
- (3) Auf Antrag des Verpflichteten kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht und/oder die Winterdienstpflicht an Stelle des Verpflichteten übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten besteht.

§ 6

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Als erschlossene und anliegende Grundstücke gelten die Grundstücke, die von den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen erschlossen werden.
Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an den Straßen liegen.
Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, dass von der Straße durch eine im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7

Ausnahmen

Auf Antrag kann die Stadt den zur Reinigung Verpflichteten von der Reinigungspflicht befreien, wenn für ihn die Reinigungspflicht (z.B. wegen Krankheit und gleichzeitig nicht vorhandenem finanziellen Leistungsvermögen) nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Eigentum an Kehricht

Der Straßenkehricht geht, als Abfall, mit der Überlassung in die städtischen Sammelbehälter oder mit der Verladung in die Kehrmaschine in das Eigentum der Stadt über.
Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 9

Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Magdeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 5 in Verbindung mit der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) übertragenen und in § 2 Abs. 1,

2, 3, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 im einzelnen bestimmten Reinigungs- und Winterdienstpflichten nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 06. März 2003 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 10/03), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11. März 2004 (Amtsblatt für die Landhauptstadt Magdeburg Nr. 11/04) außer Kraft.

Magdeburg,

Dezember 2004

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel